

GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE

Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde
Freitag, 12. Juni 2026, 19.30 Uhr

Der Gemeinderat freut sich, die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil auf
Freitag, 12. Juni 2026, 19.30 Uhr, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries**
zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Traktanden:

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

1. Finanzen; Jahresrechnung; Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde; Genehmigen
2. Erlasse der Gemeinde; Verordnungen; Gebührenverordnung; Genehmigen der Totalrevision der kommunalen Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde und Schulgemeinde

1. Erlasse der Gemeinde; Verordnungen; Personalverordnung; Genehmigen der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil
2. Erlasse der Gemeinde; Verordnungen; Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen; Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung von **Montag, 11. Mai 2026, bis Freitag, 12. Juni 2026**, eingesehen werden, wo während dieser Zeit auch die Akten und Anträge aufliegen.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gemeinderat Volketswil
volketswil.ch

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 9.0.3 | 2025-1186

FINANZEN; JAHRESRECHNUNG

Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde; Genehmigen

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'805'351.26 ab. Dieser ergibt sich wie folgt:

Rechnung 2025

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung CHF	Budget CHF	Abweichung	
			CHF	%
Aufwand	90'394'095	87'846'800	2'547'295	2.9
Ertrag	98'199'446	90'887'200	7'312'246	8.0
Ergebnis Jahresrechnung 2025	7'805'351	3'040'400	4'764'951	

Die direkten Steuern weisen im Jahr 2025 gesamthaft einen Mehrertrag von 0,7 Mio. Franken auf. Davon entfallen 1,2 Mio. Franken Mehrertrag auf die Steuern von Natürlichen Personen und -0,5 Mio. Franken Minderertrag auf Juristische Personen, was auf einen Sonderfaktor einer einzigen Juristischen Person (La Prairie Group) zurückzuführen ist.

Die Grundstückgewinnsteuern mit einer Summe von 9,1 Mio. Franken haben das Budget um 2,1 Mio. Franken übertroffen. Der Gesamtsteuerertrag lag somit 2,8 Mio. Franken über dem Budget.

Dank stark angestiegener Steuerkraft des Kantonsdurchschnitts profitiert die Gemeinde Volketswil von einem höheren Finanzausgleich, welcher für die Politische Gemeinde einen Mehrertrag von 0,8 Mio. Franken bedeutet (Budget: 7,6 Mio. Franken).

Im Rechnungsergebnis ist auch der Kabelnetzverkauf, welcher mit rund 7,2 Mio. Franken budgetiert war, enthalten. Mit dem Kabelnetzverkauf konnte zusammen mit der Auflösung der Reserven ein Gewinn von knapp 8 Mio. Franken erzielt werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Im Bereich der Pflegefinanzierung ist im Jahr 2025 ein markanter Mehraufwand von 2,4 Mio. Franken gegenüber dem Budget zu verzeichnen. Sowohl im stationären Bereich (+ 0,5 Mio. Franken) als auch bei den Spitex-Institutionen (+ 1,9 Mio. Franken) sind höhere Kosten als erwartet entstanden. Insbesondere bei den externen Spitex-Institutionen war der Kostenanstieg mit knapp 1,4 Mio. Franken enorm.

Die VitaFutura AG konnte das Jahr 2025 mit einem Gewinn abschliessen. Die Beteiligung der Gemeinde Volketswil konnte somit wieder positiv wertberichtet werden.

Dank tieferem Personalaufwand und geringeren Ausgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen konnte gesamthaft ein sehr gutes Jahresergebnis erzielt werden.

A. Erfolgsrechnung nach Institutionen

ERTRAG	RG 2025	BU 2025	Veränderung	
STEUERERTRAG	31'875'456	29'062'000	2'813'456	Mehrertrag
LEGISLATIVE, GEMEINDERAT	-1'825'238	-2'007'600	182'362	Minderaufwand
VERWALTUNGSLEITUNG	-1'630'570	-1'544'800	-85'770	Mehraufwand
PRÄSIDIALES	-1'504'367	-1'572'900	68'533	Minderaufwand
FINANZEN	11'313'548	9'469'300	1'844'248	Mehrertrag
LIEGENSCHAFTEN	-2'183'524	-2'566'600	383'076	Minderaufwand
HOCHBAU	-1'026'168	-1'575'600	549'432	Minderaufwand
TIEFBAU- UND WERKE	6'534'914	5'760'900	774'014	Mehrertrag
SICHERHEIT	-5'074'337	-5'475'600	401'263	Minderaufwand
SOZIALES UND GESELLSCHAFT	-15'685'352	-15'609'300	-76'052	Mehraufwand
ALTERSBEREICH	-9'577'936	-7'132'300	-2'445'636	Mehraufwand
BETREIBUNGSAMT	-300'475	-109'900	-190'575	Mehraufwand
TOTAL Nettoaufwand	-20'959'506	-22'364'400	1'404'894	Minderaufwand
- Abschreibungen	-3'110'598	-3'657'200	546'602	Minderaufwand
Aufwand- /Ertragsüberschuss	7'805'351	3'040'400	4'764'951	Mehrertrag

Die meisten Verwaltungsabteilungen schlossen das Jahr 2025 besser ab als budgetiert.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

B. Erfolgsrechnung nach Arten

	Rechnung 2025 CHF	Budget 2025 CHF	Abweichungen 2025 CHF
Personalaufwand	16'629'041	17'593'200	-964'159
Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'768'989	14'651'000	117'989
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'110'598	3'657'200	-546'602
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	198'215	79'100	119'115
Transferaufwand	51'599'704	47'877'800	3'721'904
Durchlaufende Beiträge	68'800	0	68'800
Total betrieblicher Aufwand	86'375'347	83'858'300	2'517'047
Fiskalertrag	31'875'456	29'062'000	2'813'456
Entgelte	10'134'716	9'580'500	554'216
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	5'940'791	5'400'400	540'391
Transferertrag	40'153'880	37'245'100	2'908'780
Durchlaufende Beiträge	68'800	0	68'800
Total betrieblicher Ertrag	88'173'643	81'288'000	6'885'643
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'798'296	-2'570'300	4'368'596
Finanzaufwand	572'315	478'300	94'015
Finanzertrag	6'579'371	6'089'000	490'371
Ergebnis aus Finanzierung	6'007'056	5'610'700	396'356
Operatives Ergebnis	7'805'351	3'040'400	4'764'951
Aufwand- /Ertragsüberschuss	7'805'351	3'040'400	4'764'951

C. Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungsbetriebe in CHF	Bestand 01.01.2025	Veränderung	Bestand 31.12.2025
Kabelnetz			
Saldo Spezialfinanzierung	5'059'695		0
Betriebsdefizit		-5'059'695	
Wasserwerk			
Saldo Spezialfinanzierung	3'113'153		2'991'940
Betriebsdefizit		-121'213	
Abwasserentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	12'480'673		11'755'246
Betriebsdefizit		-725'427	
Abfallentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	2'188'858		2'383'741
Betriebsüberschuss		194'883	
Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe	22'842'379	-5'711'452	17'130'927
Spezialfonds Schutzraumbauten	1'258'547	-34'457	1'224'090
Total Spezialfinanzierungen	24'100'926	-5'745'909	18'355'017

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Die vorangehende Auswertung zeigt bei der Spalte Veränderungen den Aufwand- (-) bzw. den Ertragsüberschuss 2025 der gebührenfinanzierten Betriebe sowie der Stand des Eigenkapitals der einzelnen Bereiche. Beim Kabelnetz wurden die Reserven durch den Verkauf vollständig aufgelöst.

2. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2025 CHF	Budget 2025 CHF	Abweichung	
			in CHF	in %
Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)				
Ausgaben	13'431'531	13'270'000	161'531	1.2
Einnahmen	3'289'106	2'590'000	699'106	27.0
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	10'142'425	10'680'000	-537'575	
Investitionen im Finanzvermögen (FV)				
Ausgaben	3'464'191	3'465'000	-809	0.0
Einnahmen	3'444'850	3'300'000	144'850	4.4
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	19'341	165'000	-145'659	
Nettoinvestitionen VV und FV	10'161'766	10'845'000	-683'234	

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von 13,4 Mio. Franken und Einnahmen von 3,3 Mio. Franken aus. Die Nettoausgaben betragen gesamthaft 10,1 Mio. Franken, budgetiert waren 10,7 Mio. Franken. Vereinzelt budgetierte Projekte waren noch nicht ganz ausführungsfähig und wurden daher zeitlich nach hinten verschoben.

Investitionen im Finanzvermögen wurden keine getätigt, es sind erst Planungskosten für das Projekt «Spielplatz Wallberg» angefallen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2025	Budget 2025	Abweichung
		CHF	CHF	CHF
	Ausgaben:			
1	Beteiligung Swiss FibreCo AG	3'700'000.00		3'700'000.00
2	Reservoir Homberg Sanierung Rohrinstallationen	262'839.07		262'839.07
3	Griespark LED-Platzbeleuchtung Kunstrasenplätze	397'940.00	160'000.00	237'940.00
4	Sunnebüel, 5. Etappe (Ifangstrasse)	128'598.15	450'000.00	-321'401.85
5	Rad-/Gehweg Eichholzstrasse	29'645.05	450'000.00	-420'354.95
6	Sanierung Beckenanlagen Chromstahl	2'618'885.39	3'200'000.00	-581'114.61
	Einnahmen:			
7	Anschlussgebühren Kanalisation	1'403'259.46	800'000.00	603'259.46

1. Beim Kabelnetzverkauf wurde vertraglich vereinbart, dass die Swiss FibreCo AG das Glasfasernetz in der Gemeinde Volketswil baut. Im Gegenzug beteiligt sich die Gemeinde Volketswil mit 3,7 Mio. Franken an der Erhöhung des Aktienkapitals der Swiss FibreCO AG. Dies wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 beschlossen.
2. Die Ausführungen dieses Projekts war im Jahr 2024 budgetiert und hat sich verzögert. Der bewilligte Kredit beträgt CHF 252'000.00.
3. Das Projekt wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 mit einem Kredit von CHF 540'000.00 bewilligt. Bei der Budgetierung des Projekts ist man von einem tieferen Betrag ausgegangen.
4. Das Projekt konnte im Jahr 2025 aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Der bewilligte Kredit beläuft sich auf CHF 495'000.00.
5. Der Bau des Rad-/Gehwegs Eichholzstrasse wurde vorerst sistiert und auf das Jahr 2029 verschoben.
6. Dies ist ein mehrjähriges Projekt. Die grösseren Zahlungen gemäss Zahlungsplan des Generalplaners sind vor allem in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen.
7. Es wurden bei der Abwasserentsorgung mehr Bauvorhaben abgerechnet, da noch ein Überhang aus den Vorjahren bestand.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

3. Bilanz

Bezeichnung	01.01.2025	Veränderungen	31.12.2025
AKTIVEN	CHF	CHF	CHF
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	28'325'571	-5'169'772	23'155'799
Total Forderungen	6'372'831	2'230'277	8'603'108
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	39'580'803	6'569'326	46'150'129
Vorräte und angefangene Arbeiten	82'012	-45'673	36'339
Finanzanlagen	7'338'903	11'159	7'350'062
Sachanlagen Finanzvermögen	28'150'580	19'341	28'169'921
Total Finanzvermögen	109'850'700	3'614'658	113'465'358
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	50'412'502	3'396'014	53'808'516
Immaterielle Anlagen	899'404	170'788	1'070'192
Darlehen	22'265'755	-234'976	22'030'779
Beteiligungen, Grundkapitalien	8'494'457	3'936'989	12'431'446
Investitionsbeiträge	83'439	-13'907	69'532
Total Verwaltungsvermögen	82'155'556	7'254'909	89'410'465
Total AKTIVEN	192'006'256	10'869'567	202'875'823
PASSIVEN			
Laufende Verbindlichkeiten	40'217'437	5'432'490	45'649'927
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000	0	1'000'000
Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	923'830	585'247	1'509'076
Kurzfristige Rückstellung	11'858'578	1'446'226	13'304'804
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'000'000	-1'000'000	6'000'000
Langfristige Rückstellungen	14'801'710	2'342'555	17'144'265
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	1'702'788	-31'125	1'671'663
Total Fremdkapital	77'504'342	8'775'393	86'279'735
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	22'842'379	-5'711'452	17'130'927
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	91'659'535	7'805'626	99'465'161
Total Eigenkapital	114'501'914	2'094'174	116'596'088
Total Passiven	192'006'256	10'869'567	202'875'823

Das Finanzvermögen hat im Berichtsjahr um 3,6 Mio. Franken zugenommen. Die flüssigen Mittel hingegen haben um 5,2 Mio. Franken abgenommen. Im Gegenzug hat der Debitorenbestand um 2,2 Mio. Franken zugenommen. Darin ist die Vorauszahlung von 2,3 Mio. Franken an die VitaFutura AG enthalten. Weiter kann bei der aktiven Rechnungsabgrenzung eine Zunahme von 6,5 Mio. Franken registriert werden. Diese Veränderung betrifft unter anderem die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs.

Das Verwaltungsvermögen, welches die Investitionsrechnung und die Abschreibungen widerspiegelt, hat um 7,2 Mio. Franken zugelegt. Die Nettoinvestitionen betragen rund 10,1 Mio. Franken und die Abschreibungen knapp 3,1 Mio. Franken. In den Nettoinvestitionen ist auch die Beteiligung von 3,7 Mio. Franken an der Swiss FibreCo AG enthalten.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Das Nettovermögen beträgt neu 27,2 Mio. Franken und hat gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Mio. Franken abgenommen.

Die laufenden Verbindlichkeiten per 31.12.2025 verzeichneten einen Wert von 45,6 Mio. Franken und waren im Berichtsjahr um 5,4 Mio. Franken höher als im Vorjahr.

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten beinhalten diejenige Tranche des Darlehens der Zürcher Kantonalbank von 1 Mio. Franken, welche im Folgejahr zurückbezahlt wird. Die restlichen 6 Mio. Franken erscheinen unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Unter den langfristigen Rückstellungen ist der Anteil des Finanzausgleichs zugunsten der Schule im Jahr 2027 von 14,9 Mio. Franken verbucht, sowie die Rückstellung für Zinsnachlässe zugunsten der VitaFutura AG von rund 2,2 Mio. Franken.

Das zweckfreie Eigenkapital (exklusive Spezialfinanzierungsreserven) hat sich im Jahr 2025 um den Ertragsüberschuss von 7,8 Mio. Franken erhöht. Ein hohes Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Konsolidierte Bilanz Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven 31.12.2025 CHF	Passiven 31.12.2025 CHF
Finanzvermögen	152'063'626	
Verwaltungsvermögen	144'030'558	
Fremdkapital		112'714'224
Eigenkapital		183'379'960
Total	296'094'185	296'094'185
Nettovermögen (Finanzvermögen abzügl. Fremdkapital)		39'349'402

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

4. Finanzielle Aussichten der Gemeinde Volketswil (Einheitsgemeinde)

Im Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 sind im steuerfinanzierten Bereich Nettoinvestitionen von 53,6 Mio. Franken geplant. Im gebührenfinanzierten Bereich (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Heilpädagogische Schule) zeigt die Planung 23,3 Mio. Franken. Das Gesamtinvestitionsvolumen in den kommenden vier Jahren beträgt somit 76,9 Mio. Franken.

Die hohen Grundstückgewinnsteuern von 56,7 Mio. Franken der vergangenen fünf Jahre haben die Haushaltsituation der Gemeinde Volketswil deutlich verbessert. Der heutige Vermögensstand der Politischen Gemeinde (Nettovermögen 27,2 Mio. Franken) bildet eine stabile Grundlage für die Realisierung der geplanten Investitionen. Mit dem Zusammenschluss der beiden Güter Politische Gemeinde und Schulgemeinde, der aktuell im Gang ist, muss der Priorisierung der Investitionen einen hohen Stellenwert zukommen. Da es sich bei der Finanz- und Investitionsplanung um eine rollende Planung handelt, wird sie jährlich überarbeitet und angepasst.

Die Liquidität wird laufend überprüft, um mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden.

Die Konjunkturforschungsstelle der ETH (KOF) sieht 2026 als konjunkturell schwieriges Jahr mit unterdurchschnittlichem Wachstum, u. a. wegen internationaler Unsicherheiten und handels- bzw. zollpolitischer Belastungen. Die Teuerung bleibt klar im unteren Bereich (Prognose 0,3 %), gestützt durch den starken Franken, sinkende Energiepreise und moderate Mieten. Realen Lohnzuwächsen steht somit wenig Inflationsdruck entgegen. Das reale BIP-Wachstum 2026 wird mit rund 1,0 – 1,1 % eingeschätzt.

Für den Gemeinderat ist es wichtig, den Fokus auf die beeinflussbaren Kosten zu legen. Gleichzeitig verfolgt er weiterhin das Ziel einer langfristig ausgewogenen und verantwortbaren Finanzpolitik.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss
zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 9.0.3 | 2025-1186

FINANZEN; JAHRESRECHNUNG

Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde, Genehmigen

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.

Mitteilung an:

- Bezirksrat Uster, bezirksrat.uster@ji.zh.ch
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident Michael Wyss, mikewyss@gmx.ch

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 18.06.2026

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.9.0 | 2025-1347

ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNGEN

Genehmigen der Totalrevision kommunale Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil

Referent: Gemeindepräsident, Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 wurde die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 aufgehoben und fiel damit ersatzlos weg. Diese musste darauf durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen.

Die derzeit geltende allgemeine Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2017 beschlossen und am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Sie wurde weitgehend nach der Mustergebührenverordnung des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) verfasst.

Per 1. Juli 2026 fusionieren die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zur Einheitsgemeinde Volketswil. Aus Anlass dieser Fusion, aber auch, weil die allgemeine Gebührenverordnung doch schon sieben Jahre alt ist, soll letztere revidiert werden. Die federführende Abteilung Finanzen hat dazu die anderen Abteilungen beigezogen und angefragt, wo sie Änderungsbedarf betreffend der Gebührenverordnung verorten. Diese Anregungen wurden, soweit von der Abteilung Finanzen vorläufig als notwendig und richtig beurteilt, aufgenommen. Dazu wurde eine synoptische Fassung (neue Bestimmungen / geltende Bestimmungen) verfasst. In der Folge wurde eine externe juristische Beratung beauftragt, die synoptische Version inhaltlich und juristisch zu prüfen sowie den weiteren Revisionsprozess zu begleiten.

Die bereinigte Gebührenverordnung wird hiermit den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt.

2. Erläuterungen

2.1. Grundlegendes

Die Gebührenverordnung ist die gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung, soweit diese Grundlagen nicht schon übergeordnet (d. h. kantonal oder auf Bundesebene)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

geregelt sind. Die Grundlagen halten fest, wer die Gebühren wofür und nach welchem Berechnungsgrundsatz bezahlt; d. h. sie enthalten den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe. In einer Einheitsgemeinde regelt die allgemeine Gebührenverordnung auch die Grundlagen für die Gebührenerhebung durch den Bereich Schule/Bildung bzw. durch die Schulpflege ebenso wie durch die neue eigenständige Liegenschaftenkommission.

Basierend auf der allgemeinen Gebührenverordnung können der Gemeinderat, die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission die einzelnen Tarife/Preise festlegen. Es wird dazu mit Einverständnis der Schulpflege nur ein Gebührenreglement verfasst, in welchem alle Tarife festgehalten werden. Die zuständige Behörde beschliesst über ihre Tarife, diese werden vom Gemeinderat in das Gebührenreglement aufgenommen. Entsprechend werden die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege (Art. 32 Ziff. 7 und 8 neue GO) und im Zuständigkeitsbereich der Liegenschaftenkommission (Art. 47 Ziff. 2 neue GO) in das Reglement aufgenommen.

Sollen Gebühregrundlagen und/oder Tarife angepasst, v. a. heraufgesetzt werden, muss der Preisüberwacher des Bundes vor der Festsetzung angehört werden. Zwar kann der Preisüberwacher nur Empfehlungen abgeben, der Gemeinderat muss diese jedoch kennen, bevor er neue Gebühregrundlagen und/oder neue Tarife festsetzt. Wenn er es unterlässt, die geänderten Grundlagen oder Tarife dem Preisüberwacher vorzulegen, verstossen diese gegen Bundesrecht und sind entsprechend anfechtbar. Mit der vorliegenden Revision werden keine Gebühren erhöht. Es werden nur die Grundlagen aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde und des übergeordneten Rechts angepasst.

2.2. Zu weiteren Änderungen

Gebührenreglement statt Gebührentarif: Die Bezeichnung «Gebührentarif» wird durchgehend durch «Gebührenreglement» ersetzt. Dies folgt den Richtlinien des Gemeindeamts des Kantons Zürich, wonach Erlasse der Exekutive konsequent als «Reglement» bezeichnet werden sollen.

Solidarhaftung (Art. 2): Die bisherigen Absätze 3 und 4 zur Solidarhaftung bei mehreren Gebührenpflichtigen werden in einem Absatz zusammengefasst und präzisiert. Die Regelung stützt sich auf Art. 544 Abs. 3 OR. Die Gemeinde kann bei solidarischer Haftung wahlweise auf die ihr am solventesten erscheinende Person zugreifen und von ihr die Gesamtsumme verlangen.

Kosten Dritter (Art. 3): Neu wird klargestellt, dass die Kosten von beauftragten Dritten nicht 1:1 weiterverrechnet werden dürfen. Die verrechneten Kosten müssen denjenigen entsprechen, welche bei einer Bearbeitung durch die Gemeinde selbst entstanden

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

wären.

Geringfügige Kanzleigebühren (Art. 5): Die bisher nicht definierte Grenze für «Kanzleigebühren in geringer Höhe» wird neu bei CHF 150.00 festgesetzt. Diese Festlegung schafft Rechtssicherheit und entspricht der Rechtsprechung zu Kanzleigebühren.

Kostenvorschuss (Art. 10): Die bisherige kommunale Regelung zum Kostenvorschuss wird durch einen Verweis auf § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ersetzt. Ein Entscheid des Baurekursgerichts (BRGE IV Nr. 0207/2024) hat klargestellt, dass für die Erhebung von Kostenvorschüssen § 15 VRG abschliessend gilt und kein Raum für eine kommunale Sonderregelung besteht.

e-Service und Fälligkeit (Art. 12): Neu wird geregelt, dass Gebühren für e-Service-Leistungen der Verwaltung im Voraus online zu begleichen sind. Damit wird der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungsleistungen Rechnung getragen.

Gebührenbemessung (Art. 20): Die bisher allgemein gehaltenen Bemessungskriterien (pauschal, nach Rauminhalt, nach Bausumme etc.) werden durch ein konkreteres System ersetzt: Für Neubauten wird die Gebühr basierend auf dem umbauten Raum nach SIA-Norm 416 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt CHF 1'200.00. Für Gesuche, bei denen die Berechnung nach umbautem Raum unverhältnismässig oder nicht möglich ist (z. B. Vorentscheide, Nutzungsänderungen, Terrainveränderungen), werden pauschale Ansätze nach Aufwand erhoben.

Reduktion und Erhöhung (Art. 22): Neu können Gebühren nicht nur reduziert, sondern in begründeten Fällen (z. B. hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen) auch angemessen erhöht werden. Die bisherigen prozentualen Reduktionsvorgaben (z. B. Bauverweigerung: Reduktion bis 60 %) entfallen zugunsten einer flexibleren Regelung.

Neue Artikel (Art. 25–28): Die Verordnung wird um vier neue Bestimmungen ergänzt: Natur- und Heimatschutz (Art. 25, Schutzabklärungen sind gebührenfrei), nicht mit Baubewilligungen zusammenhängende Prüfungen und Bewilligungen (Art. 26), Strassenunterhalt und temporäre Signalisation (Art. 27) sowie Geodaten (Art. 28). Diese Bereiche waren bisher nicht oder nur ungenügend geregelt.

Benützungsgebühren (Art. 29–31): Die Bestimmungen zu Bibliothek, Schwimmbad sowie Quartieranlagen, Sportanlagen und Turnhallen werden vereinfacht und aktualisiert. Die bisherige Aufzählung der Abonnement-Typen beim Schwimmbad (Jahresabonnemente, Saisonkarten, 12er-Abonnemente, Einzeleintritte) wird durch eine flexible

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Formulierung ersetzt. Der bisherige Artikel zur Erwachsenenbildung (Art. 28 bisher) wird in den neuen Abschnitt «Schule und Bildung» verschoben. Der bisherige Artikel zum Marktbetrieb (Art. 29 alt) wird in den Abschnitt «Nutzung öffentlichen Grundes» verschoben, da die Regelung dort systematisch besser passt.

Schule und Bildung (Art. 40–44): Mit der Einheitsgemeinde werden erstmals Gebührengrundlagen für den Bereich Schule und Bildung in die Verordnung aufgenommen. Die neuen Artikel regeln die Erwachsenenbildung (Art. 40, Gebührenpflicht, höchstens kostendeckend), freiwillige Angebote der Schule wie Schulsport, Skilager und freiwillige Kurse (Art. 41), Leistungen der Schulverwaltung wie Zeugnisduplikate (Art. 42), die schul- und familienergänzende Betreuung der Volksschule (Art. 43, höchstens kostendeckend, basierend auf Art und Umfang der Betreuung sowie den finanziellen Verhältnissen der Eltern) sowie die Musikschule (Art. 44, die von der Schulpflege erlassenen Tarife decken höchstens 50 % der anrechenbaren Betriebskosten).

Einwohnerdienste (Art. 33–34): Neu wird die Gebühr bei Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten nach Aufwand erhoben. Die bisherige Regelung zur Mitwirkung im KVG-Wesen (Zwangszuweisung bei Nichtversicherten, bisher unter «Soziales» geregelt) wird systematisch korrekt den Einwohnerdiensten zugeordnet (Art. 34).

Zivilschutz (Art. 36): Die bisherigen Detailregelungen mit festen Frankenbeträgen (z. B. CHF 80.00 für Verwarnungen, CHF 20.00 für Kleiderwaschen) werden durch eine allgemeine Regelung ersetzt, wonach die Kanzleigebühren im Gebührenreglement festgesetzt werden. Administrative Aufwendungen im Rahmen der Mängelbehebung an Schutzräumen können nach effektivem Aufwand weiterverrechnet werden.

Lebensmittelkontrolle (Art. 47): Die Lebensmittelkontrolle wurde kantonalisiert. Im Kapitel «Lebensmittelkontrolle» verbleibt daher nur noch die Pilzkontrolle, die weiterhin gebührenfrei ist.

Gastgewerbepatente (Art. 48): Die Untergrenze wird von CHF 20.00 auf CHF 40.00 angehoben. Die Bezeichnung «Mittelverkaufsbetriebe» wird ergänzt.

Zivilstandswesen (Art. 58): Neu werden auch die Gebühren im Zivilstandswesen behandelt, analog denjenigen des Friedensrichters, mit Verweis auf die eidgenössische Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Rechtspflege (Art. 59): Die bisherigen getrennten Artikel zu Wiedererwägungsgesuchen (max. CHF 750.00) und Neubeurteilungen (CHF 300'001'500.00) werden

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

zusammengelegt. Der Höchstbetrag für die Spruchgebühr beträgt neu einheitlich CHF 1'500.00.

Gemeindeammannamt (Art. 61): Die Übergangsformulierung der bisherigen Verordnung wird durch einen direkten Verweis auf die kantonale Gebührenverordnung der Gemeindeammannämter ersetzt.

Nachfolgend ist die neue Gebührenverordnung vollständig abgebildet. Eine synoptische Darstellung (Vergleich zwischen der bisherigen und der neuen Gebührenverordnung) kann bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, oder unter www.volketswil.ch eingesehen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung (nachfolgend Verwaltung genannt) sowie der durch die Gemeinde beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam gebührenpflichtige Leistungen der Verwaltung veranlasst oder gemeinsam Einrichtungen oder Sachen benützt, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung für die Gesamtgebühr.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Dritten, soweit sie im Rahmen dessen liegen, was die Gemeinde für eigene Leistungen verrechnen würde, sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Bemessungsgrundlagen:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

³ Pauschalisierungen sind zulässig.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in ihren Zuständigkeitsbereichen¹ fest und passen sie an, wenn sie den Bemessungsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement und übernimmt die Festlegungen der Schulpflege und der Liegenschaftenkommission.

² Kanzleigebühren in einer Höhe von bis zu CHF 150.00, die für einfache Tätigkeiten der Verwaltung ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erhoben werden, setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest. Diese gilt für die Verrechnung der Leistungen aller Angestellten der Gemeinde.

⁴ Werden Gebührenansätze in gesonderten Gebührentarifen oder -reglementen geregelt, verweist das Gebührenreglement auf diese.

⁵ Das Gebührenreglement sowie dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission können im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden,
- b) bei einer wirtschaftlich kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache auf eine markt- und nachfragegerechte Höhe anzuheben sind,

¹ Schulpflege Art. 32, Ziff. 7 und 8 der Gemeindeordnung, Liegenschaftenkommission Art. 47 Ziff. 2.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

c) für in Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften, reduziert oder diese von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume befreit werden,

d) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundungen

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und den Gebührenreglementen festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss, Kaution

Für Kostenvorschüsse gilt § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz.²

Art. 11 Mehrwertsteuer

Wo nichts anderes vermerkt, ist in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren für e-Service-Leistungen der Verwaltung sind im Voraus online zu begleichen. Im Übrigen werden die Gebühren mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung sofort fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² VRG, in Loseblattsammlung des Kantons Zürich, LS 175.2

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Bei Bedarf wird für das Mieten von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften ein Miet- oder Nutzungsvertrag erstellt. Es gelten dann die darin vereinbarten Fälligkeiten, Gebühren und Termine.

⁵ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁶ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Für Fälligkeit und Verzinsung gilt § 29a VRG.³

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr nur durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Die Rechnung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

² Für Nutzungs- und / oder Mietverträge gilt die beidseitig abgeschlossene und unterzeichnete Vereinbarung nach OR und Vertragsrecht. Eine Anfechtung oder Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ist ausgeschlossen. Es gilt der ordentliche Rechtsweg.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

³ LS 175.2

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁴ Für Nutzungs- und / oder Mietverträge gilt das OR und Vertragsrecht.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

³ Leistungen Dritter, die nicht im Rahmen von Untersuchungen im Interesse der gebührenpflichtigen Person im Sinne von § 15 VRG erfolgen, werden nur im Rahmen dessen verrechnet, was die Gemeinde für eigene Leistungen verrechnen würde.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.⁴

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) werden Gebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Für die Behandlung und Prüfung von Gesuchen (planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, baupolizeiliche, brandschutztechnische sowie erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuches) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Für Neubauten wird die Gebühr basierend auf dem umbauten Raum nach den Richtlinien und Normen des SIA, Nr. 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden" erhoben. Die

⁴ IDG, LS 170.4, und IDV, LS 1709.41

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens CHF 1'200.00 und wird im Übrigen basierend auf einem degressiv gestaffelten Tarif erhoben.

³ Für die Bearbeitung von Gesuchen, für welche die Bearbeitungsgebühr aufgrund des umbauten Raums unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, werden pauschale Ansätze nach dem Grad des Aufwands erhoben. Unter diese Gesuchskategorie fallen u. a. Gesuche zu Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung, Aufstockungen, Erweiterungen, feuerpolizeiliche Beurteilungen, Parzellierungen, Reklamanlagen.

⁴ Pauschale Gebühren werden erhoben für Publikationen inkl. Baugespannkontrolle und für feuerpolizeiliche Routinekontrollen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen bis zu CHF 20'000.00.

² Sie werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Art. 22 Reduktion und Erhöhung

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können zu angemessen reduzierten Gebühren erfolgen.

² Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

³ In begründeten Fällen (z. B. hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen) kann eine angemessene Erhöhung der Gebühr erfolgen.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Fachpersonen.

Art. 26 Nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehende Prüfungen und Bewilligungen

Nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehende Prüfungen, die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, Baukontrollen, Abnahmen und Einmessungen von Wasser- und Abwasseranlagen sowie die Aufwendungen für die Nachführung des Werkplans und des Leitungskatasters ebenso wie die Erteilung von Bewilligungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es wird zudem eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Art. 27 Strassenunterhalt / temporäre Signalisation

Dienstleistungen des Strassenunterhalts, wie ausserordentliche Reinigungsmassnahmen, temporäre Signalisation und Wegweisungen, Absperrungen etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 28 Geodaten

Die Gebühren für den Bezug von kommunalen Geodaten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 29 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Bibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. Sie sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 30 Schwimmbad

Für die Benützung des Schwimmbades werden Eintrittskarten und Abonnemente in verschiedenen durch den Gemeinderat festgelegten Kategorien ausgestellt.

Art. 31 Quartieranlagen, Sportanlagen, Turnhallen etc.

¹ Für die Benützung von Quartieranlagen, Sportanlagen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer und der Art der Anlage erhoben.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Für Annulationen, Umtriebe und Zusatzaufwendungen können weitere Kosten erhoben werden.

D. Bürgerrecht

Art. 32 Einbürgerungen

¹ Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung⁵ und werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und / oder Grundkenntnistest.

E. Einwohnerdienste

Art. 33 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 34 Mitwirkung Krankenversicherungsgesetz

Nach erfolglosem Mahnen hat in Übereinstimmung mit dem Krankenversicherungsgesetz⁶ eine Zwangszuweisung zu erfolgen. Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal in Rechnung gestellt.

F. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 35 Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- / Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Art. 36 Zivilschutz

¹ Die Kanzleigeühren im Zivilschutzwesen sowie für die periodischen Schutzraumkontrollen werden durch den Gemeinderat im Gebührenreglement festgesetzt.

² Administrative Aufwendungen, die der Gemeinde im Rahmen der Mängelbehebung an Schutzräumen entstehen (z. B. im Zusammenhang mit Subventions- oder Aufhebungsgesuchen), können nach effektivem Aufwand weiterverrechnet werden.

G. Finanzen und Steuern

Art. 37 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen für Dritte werden Kanzleigeühren erhoben.

⁵ KBüG, LS 141.1, KBüV, LS 141.11

⁶ KVG, Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Systematische Rechtssammlung des Bundes, SR 832.10

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

H. Soziales

Art. 38 Sozialhilfe

Für Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt werden Kanzleigebühren erhoben.

Art. 39 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen so-wie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der Fachstelle nach § 12 lit. h der Kinder- und Jugendhilfeverordnung⁷ weiterverrechnet.

I. Schule und Bildung

Art. 40 Erwachsenenbildung

Das Kursangebot und die Kursadministration der Erwachsenenbildung im Gemeinschaftszentrum oder in der Fortbildungsschule sind gebührenpflichtig. Es werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 41 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport,
- b) freiwillige Lager wie Skilager,
- c) freiwillige Kurse für Schülerinnen und Schüler.

Art. 42 Schulverwaltung

Für Leistungen der Schulverwaltung wie Zeugnisduplikate und Schulbestätigungen werden Kanzleigebühren in Rechnung gestellt.

Art. 43 Schul- und familienergänzende Betreuung der Volksschule

Für die schul- und familienergänzende Betreuung der Volksschule bezahlen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und ihren finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen).

Art. 44 Musikschule

Das Kursangebot und die Kursadministration der Musikschule sind kostenpflichtig. Die von der Schulpflege erlassenen Tarife für die Eltern und Erziehungsberechtigten decken höchstens 50 % der anrechenbaren Betriebskosten.

⁷ KJHV, LS 852.11

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

J. Friedhofwesen

Art. 45 Bestattungskosten

¹ Die Kostentragung für die Bestattung richtet sich nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz und der kantonalen Bestattungsverordnung.⁸

² Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde und für Personen, die vor ihrem Aufenthalt in einem Alters-/ Pflegeheim oder einer anderen Gesundheitsinstitution ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, trägt die Gemeinde.

³ Die Gemeinde kann die Kosten für folgende Leistungen in Rechnung stellen:

- a) Heimtransport auswärts Verstorbener,
- b) zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden,
- c) Bepflanzung und Unterhalt des Grabes,
- d) Exhumationen und Urnenversetzungen.

⁴ Die Kosten für die Bestattung von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde (Auswärtige) werden in Rechnung gestellt.

⁵ Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Heimtransport können nur den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt werden.

Art. 46 Grabunterhalt und Grabpflege und weitere Leistungen

¹ Die Gebühren für Grabunterhalt und Grabpflege werden den Auftraggebenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden den Auftraggebenden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

K. Lebensmittelkontrolle

Art. 47 Pilzkontrolle

Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

L. Polizeiwesen

Art. 48 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 40.00 und CHF 1'000.00.

Art. 49 Hinausschieben der Schliessungszeit

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungszeit in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

⁸ GesG, LS 810.1, BesV, LS 818.61

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungszeit wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 800.00 erhoben.

Art. 50 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 51 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen in der Regel für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz und die Hundeverordnung⁹ eine Gebühr.

Art. 52 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung¹⁰ erhoben.

Art. 53 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 54 Gemeindepolizei

Für Sonderleistungen der Gemeindepolizei können Kanzleigebühren erhoben werden.

M. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 55 Parkgebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Parkierberechtigung und die Gebührenhöhe werden in den entsprechenden Reglementen¹¹ sowie dem Gebührenreglement festgelegt.

Art. 56 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der Sondergebrauchsverordnung sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen¹² erhoben.

Art. 57 Marktbetrieb

Für den Marktbetrieb werden Standgebühren nach Art des Marktes und nach Platzbeanspruchung erhoben. Auf die Erhebung von Stand- und Platzgebühren für den Wochenmarkt kann verzichtet werden.

⁹ Hundegesetz, LS 554.5, Hundeverordnung, HuV, LS 554.51

¹⁰ Waffengesetz, WG, SR 514.54, Waffenverordnung, WV, 514.541

¹¹ Kommunales Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenreglement) und Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Volketswil

¹² Kommunales Reglement zum temporären Plakataushang auf öffentlichem Grund und kommunales Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

N. Zivilstandswesen

Art. 58 Zivilstandswesen

Das Zivilstandsamt erhebt Gebühren gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.¹³

III. Rechtspflege

Art. 59 Rechtspflege

Für Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen kann die zuständige Behörde eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand und nach der Schwierigkeit des Falls bis höchstens CHF 1'500.00 festsetzen.

Art. 60 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts.¹⁴

Art. 61 Gemeindeammannamt

Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter.¹⁵

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 63 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil vom 1. Dezember 2017 aufgehoben.

³ Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹³ ZStGV, SR 172.042.110

¹⁴ GebV OG, LS 211.11

¹⁵ GebV GA, LS 281.11

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss
zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.9.0 | 2025-1347

ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNGEN

Genehmigen der Totalrevision kommunale Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil wird festgesetzt.
2. Die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil vom 1. Dezember 2017.

Mitteilung an:

- Bezirksrat Uster, bezirksrat.uster@ji.zh.ch
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident Michael Wyss, mikewyss@gmx.ch

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 18.06.2026

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.0.1.2 | 2025-2024

ERLASSE DER GEMEINDE, PERSONALVERORDNUNG

Genehmigen der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und
Schulpräsidentin Raffaella Fehr

BERICHT

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Für die Umsetzung der Einheitsgemeinde wurden unter der Führung einer Steuergruppe sechs verschiedene Teilprojektgruppen (Reglemente/Behörden, Finanzen, Personal/Verwaltungsorganisation, Liegenschaften, ICT, Betreuung/Soziales) mit je klar definierten Aufträgen eingesetzt. Die Gruppen wurden paritätisch mit Mitgliedern seitens der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde besetzt.

Die Teilprojektgruppe Personal/Verwaltungsorganisation wurde unter anderem mit der Überprüfung und Erarbeitung der Personalgrundlagen beauftragt. Die Teilprojektgruppe (TP) besteht aus Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto (Leitung), Schulpräsidentin Raffaella Fehr, Leiterin Dienste Vincenza Marino und Gemeindeschreiber Beat Grob. Um effizient eine praxisnahe sowie zeitgemässe Personalverordnung (PVO) zu erhalten, hat die TP Personal/Verwaltungsorganisation die Überarbeitung des neuen Regelwerkes an eine interne Arbeitsgruppe delegiert.

Dieser gehörten an:

- a) Schulgemeinde:
 - Vincenza Marino, Leiterin Dienste
 - Juli Mehlich, Personalbeauftragte Schule
 - Marleen Helbling, Vertreterin Personal
 - Claudia Stöckli; Vertreterin Personal
- b) Politische Gemeinde:
 - Beat Grob, Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

- David Gerig, stv. Gemeindeschreiber / Mirco Blattner, stv. Gemeindeschreiber
- Ilaria Berti, Vertreterin Personal
- Bettina Zehnder, Vertreterin Personal

An gesamthaft neun Sitzungen hat die Arbeitsgruppe effizient und konstruktiv die neue Personalverordnung (PVO) inkl. Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung (VB) erarbeitet. Die beiden Regelwerke wurden von der Rechtsanwältin Judith Naef, Zürich, eingehend juristisch geprüft. Ihre Anmerkungen, Ergänzungen oder Korrekturen hat die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2025 beraten und die PVO sowie die VB entsprechend bereinigt und zuhanden des Gemeinderates sowie der Schulpflege verabschiedet.

2. Erläuterungen

Die heutige geltende PVO stammt aus dem Jahr 2000 und gilt für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Volketswil. Nach rund 26 Jahren hat sich neben der neuen Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) ohnehin eine Totalrevision aufgedrängt.

Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die PVO zeitgemäss, klar und leserfreundlich zu verfassen. Auf Wiederholungen des kantonalen Personalrechts wurde wo möglich verzichtet. Die neue Verordnung konnte demnach schlank und übersichtlich gestaltet werden. Sie beinhaltet gegenüber der alten Verordnung mit 80 Artikeln noch deren 64. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Regelung in der kommunalen PVO automatisch das übergeordnete Recht bzw. das kantonale Personalrecht zur Anwendung kommt.

Für die Arbeitgeberin beinhaltet das neue Regelwerk keine neuen Verpflichtungen, ist jedoch klarer und verbindlicher in den Zuständigkeiten ausformuliert.

Die neue PVO beinhaltet für die Arbeitnehmenden keine Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, jedoch ebenso klare Formulierungen bezüglich Zuständigkeit, Pflichten und Rechte.

Am 28. Oktober 2025 haben der Gemeinderat und die Schulpflege die neue PVO zuhanden Vernehmlassung beim Personal der Gemeinde und der Schulgemeinde verabschiedet. Am 21. November 2025 hat die Arbeitsgruppe dem gesamten Personal die neue PVO sowie die neuen Vollzugsbestimmungen (VB) vorgestellt und die Vernehmlassung gestartet. Die Frist lief am 5. Januar 2026 ab. Es gingen nur einen Hinweis für die neue PVO und zwei Bemerkungen für die VB ein. Diese Hinweise hat die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026 beraten und in das entsprechende Regelwerk aufge-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

nommen. An der gleichen Sitzung konnte die Arbeitsgruppe die PVO sowie die VB zuhanden des Gemeinderates und der Schulpflege verabschieden.

3. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 13 Ziff. 1 der heute geltenden Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Arbeitsverhältnisses der Gemeindeangestellten bei der Gemeindeversammlung.

Die Vollzugsbestimmungen (VB) liegen in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss geltender Gemeindeordnung Art. 25.

4. Neue Personalverordnung

Die neue PVO haben der Gemeinderat am 17. Februar 2026 und die Schulpflege am 3. Februar 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die neue Personalverordnung wird auf der Website zusätzlich in der synoptischen Darstellung (Gegenüberstellung zwischen der bisherigen und der neuen Verordnung) aufgeführt.

Die neue Personalverordnung sieht wie folgt aus:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Volketswil.

² Für das kommunale und kantonale Fach- und Lehrpersonal und die Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Schulleitungen der Schule Volketswil gelten die Bestimmungen des Lehrpersonalrechts des Kantons Zürich.

³ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

Art. 2 Behörden im Nebenamt

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Die Gemeindeversammlung erlässt Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Volketswil und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie von speziell bezeichneten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, soweit diese nicht in übergeordneten Erlassen geregelt sind.

B. Begriffe

Art. 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet in einem vollen oder teilweisen Pensum bei der Gemeinde Volketswil angestellt sind.

Art. 4 Anstellungsinstanz

¹ Der Gemeinderat ist Anstellungsinstanz für das Personal der Gemeinde mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Abteilung Bildung. Für diese ist die Schulpflege Anstellungsinstanz.

² Für die Delegation der Anstellungskompetenz gilt das Organisationsreglement des Gemeinderates beziehungsweise der Schulpflege.

C. Personalpolitik

Art. 5 Grundsätze der Personalpolitik

¹ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege bestimmt die Grundsätze der Personalpolitik und schafft Instrumente zu ihrer Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

² Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege sorgt für eine stufengerechte Personalplanung.

D. Gesamtarbeitsverträge

Art. 6 Grundsatz

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 7 Rechtsnatur

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Art. 8 Stellenpläne

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt den Stellenplan fest.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

B. Begründung

Art. 9 Begründung

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch eine Verfügung begründet.

² Lehrverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag nach Berufsbildungsgesetz begründet.

³ Das Arbeitsverhältnis kann in weiteren speziellen Fällen, wie Praktika, Einsatzplätze oder nebenamtlichen Tätigkeiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.

Art. 10 Stellenausschreibungen

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Auf die Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt wird.

C. Dauer

Art. 11 Im Allgemeinen

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

² Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf der befristeten Anstellung.

³ Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse, ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt.

Art. 12 Probezeit

¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

² Bei befristeten Anstellungsverhältnissen gilt eine Probezeit von drei Monaten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wird.

³ Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

⁴ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

D. Änderung des Arbeitsverhältnisses

Art. 13 Versetzung und Zuweisung anderer Arbeit

¹ Erfordern es die betrieblichen Bedürfnisse oder der wirtschaftliche Personaleinsatz, können Mitarbeitende an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere Tätigkeit zugewiesen werden.

² Auf die Zumutbarkeit, die Ausbildung, die Eignung und die persönlichen Verhältnisse ist dabei so weit als möglich Rücksicht zu nehmen. Der Lohn wird nach einer Frist, die der Dauer der Kündigungsfrist entspricht, an die neue Funktion angepasst.

E. Beendigung

Art. 14 Beendigungsgründe

Das unbefristete oder befristete Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen,
- d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- e) Entlassung invaliditätshalber,
- f) Altersrücktritt,
- g) Entlassung altershalber,
- h) Erreichen der Altersgrenze,
- i) Tod,
- j) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.

Art. 15 Kündigung (Frist, Termin, Form)

¹ Die Frist für die Kündigung des unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate.

² Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

³ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.

Art. 16 Kündigungsschutz

¹ Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innert 10 Tagen nach Mitteilung kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter schriftlich eine Begründung der Kündigung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Innert dreissig Tagen ab schriftlicher Begründung der Kündigung kann beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Schulpflege ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden, sofern diese den Erstentscheid nicht gefällt hat.

³ Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

⁴ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.

Art. 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten

¹ Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, kann sie dem oder der Mitarbeitenden eine angemessene Bewährungsfrist von längstens drei Monaten einräumen.

² Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeitendenbeurteilung, schriftliche Abmahnungen oder ein schriftlich protokolliertes Mitarbeitendengespräch belegt werden.

Art. 18 Kündigung zur Unzeit

¹ Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Art. 19 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

³ Bei vom Volk gewählten Mitarbeitenden ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

⁴ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Art. 20 Angestellte auf Amtsdauer

¹ Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

² Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Art. 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

Art. 22 Entlassung invaliditätshalber

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Entlassung invaliditätshalber.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kantons.

Art. 23 Altersrücktritt

¹ Mitarbeitende scheidern in der Regel spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.

² Angestellte können nach Erreichen der Altersgrenze gemäss Personalgesetz für längstens ein Jahr befristet wiederangestellt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. In begründeten Fällen kann die befristete Anstellung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Anstellung und Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates bzw. der Schulpflege.

Art. 24 Leistung bei Beendigung infolge Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherungen des Gemeindepersonals.

Art. 25 Abfindung

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann in Härtefällen eine Abfindung von maximal sechs Monatslöhnen ausrichten, sofern der Mitarbeitende mindestens 50-jährig ist und wenigstens 10 Dienstjahre aufweist. Bei drohender Notlage kann eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger Dienstjahren ausgerichtet werden. Für die kantonal angestellten Lehrpersonen bleibt das kantonale Recht anwendbar.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

A. Rechte

Art. 26 Schutz der Persönlichkeit

¹ Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

² Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen.

Art. 27 Lohn

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.

² Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt.

³ Der Lohn berücksichtigt die mit der Funktion verbundenen Anforderungen, die individuellen Leistungen, das Verhalten am Arbeitsplatz und die persönlichen Erfahrungen sowie vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und anderen Gemeinden.

⁴ Die Mitarbeitenden haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

⁵ Für die Dauer der Kündigungsfrist ist in der Regel der bisherige Lohn beizubehalten.

Art. 28 Auszahlung des Jahreslohnes

¹ Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.

² Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausbezahlt.

Art. 29 Einreichungsplan

Die Stellen werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege entsprechend ihren Anforderungen wie Aufgaben, Verantwortung, Führung, Kompetenzen den kantonalen Lohnklassen zu-geordnet.

Art. 30 Leistungsklassen

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplanes als erste und zweite Leistungsklasse.

Art. 31 Generelle Lohnanpassungen

Der Gemeinderat bestimmt, ob die Beschlüsse des Regierungsrates über Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen auch für das Personal der Gemeinde gelten.

Art. 32 Individuelle Lohnanpassung

Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat bzw. die Schulpflege aufgrund regelmässiger Mitarbeitendengespräche und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 33 Einmalzulagen / Anreize

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann besondere Leistungen mit einer Einmalzulage oder anderen Vergütungen würdigen.

Art. 34 Naturalleistungen

¹ Der Gegenwert von Naturalleistungen für die Mitarbeitenden kann mit der Lohnzahlung verrechnet werden.

² Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.

Art. 35 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

¹ Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

² Für Teilzeitmitarbeitende bis 20 Anstellungsprozente kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege pauschale Entschädigungen festlegen, in denen Entschädigungen für bezahlten Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke eingerechnet sind.

Art. 36 Zulagen

Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 37 Ersatz von Auslagen

Die notwendigen Auslagen für dienstliche Verrichtungen werden den Mitarbeitenden ersetzt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Art. 38 Mitarbeiterbeurteilungen

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Art. 39 Zeugnis

¹ Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

² Auf besonderes Verlangen der Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis, im Sinne einer Arbeitsbestätigung, auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 40 Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von wesentlichen Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

B. Pflichten

Art. 41 Grundsatz

Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

Art. 42 Annahme von Geschenken

¹ Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 43 Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht

¹ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Die Ausstandspflicht richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Art. 44 Arbeitszeit

¹ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

² Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

⁴ Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Streiks oder Demonstrationen gilt nicht als Arbeitszeit.

Art. 45 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu orientieren.

² Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird oder wenn Zweifel bestehen, ob die Nebenbeschäftigung mit Abs. 1 vereinbar ist.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit verbunden sein.

Art. 46 Öffentliche Ämter

¹ Mitarbeitende, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 47 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

C. Ferien, Urlaub, Abwesenheiten

Art. 48 Arbeitsfreie Tage

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

² Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 49 Ferien

Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 50 Urlaub

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

Art. 51 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

¹ Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.

² Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Mitarbeitenden bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen. Sie können eine Pflicht zur Teilnahme an einem Case-Management festlegen.

Art. 52 Abwesenheit wegen Militär-, Zivildienst etc.

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militär-, Zivildienst- und Zivildienst gleichgestellt sind.

IV. Personalakten und Datenschutz

Art. 53 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

V. Versicherungen

Art. 54 Krankentaggeld- und Unfallversicherung

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat legt den Anteil der Mitarbeitenden an der Prämie für Nichtberufsunfälle fest.

² Der Gemeinderat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Er legt den Anteil der Mitarbeitenden an den Prämien fest. Die Gemeinde übernimmt mindestens die Hälfte der Prämien.

Art. 55 Lohn bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeit durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindes.

Art. 56 Pensionskasse

¹ Die Mitarbeitenden werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert.

² Der Gemeinderat ist für den Abschluss des Anschlussvertrages sowie die Vertragsbedingungen zuständig.

³ Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) werden gewährleistet.

VI. Vom Volk gewählte Beamte

Art. 57 Friedensrichterin / Friedensrichter

Die Besoldung der Friedensrichterin / des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Soweit übergeordnetes Recht nichts anderes regelt, gelten weiter die Bestimmungen dieser Verordnung.

VII. Rechtsschutz

Art. 58 Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 59 Anhörungsrecht

¹ Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 60 Rechtsmittel

¹ Die Mitarbeitenden können innert 30 Tagen gegen Anordnungen der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beim Gemeinderat einen Antrag auf Neubeurteilung stellen. Im Falle einer Kompetenzdelegation durch die Schulpflege, kann gegen Entschiede der zuständigen Stelle bei der Schulpflege einen Antrag auf Neubeurteilung gestellt werden.

² Im Übrigen gilt für den Weiterzug personalrechtlicher Entscheidungen das Gemeindegesetz (§170 ff.) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 61 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 62 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 63 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Art. 64 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Personalverordnung vom 16. Juni 2000 aufgehoben.

5. Schlussbemerkungen

Mit der neuen PVO erhält die Gemeinde Volketswil einerseits eine der neuen Einheitsgemeinde entsprechende und andererseits eine zeitgemässe und rechtlich auf den neusten Stand gebrachte Verordnung. Die PVO bildet die Grundlage zum Anstellungsverhältnis aller kommunal angestellten Mitarbeitenden mit der Gemeinde Volketswil.

ANTRAG

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.0.1.2 | 2025-2024

ERLASSE DER GEMEINDE, PERSONALVERORDNUNG

**Genehmigen der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde
Volketswil**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

1. Die totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Volketswil wird genehmigt.
2. Die neue Personalverordnung der Gemeinde Volketswil tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Mitteilung an:

- Verwaltungsleitung
- Leiterin Dienste
- HR Bereich

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 18.06.2026 / gr

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.0.1.2 | 2024-0118

**ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

**Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der
Behörden und Kommissionen**

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und
Schulpräsidentin Raffaella Fehr

BERICHT

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung am 26. März 2010 festgesetzt und trat per 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Entschädigungen der Schulpflege wurden gestützt auf die Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 2006 sowie deren Teilrevision, welche auf die Amtsperiode 2010–2014 in Kraft trat, festgelegt. Grundlage bildet zudem das von der Schulgemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 beschlossene Kostendach von CHF 360'000.00. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Entschädigungen in einem entsprechenden Reglement geregelt, das zuletzt am 27. Januar 2025 revidiert wurde.

Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 ist es erforderlich, die beiden bisherigen Erlasse über die Entschädigung der Behörden der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde in einer einheitlichen Verordnung zusammenzuführen.

In einer Projektgruppe, welche paritätisch mit Mitgliedern von der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zusammengesetzt ist, wurde eine neue gemeinsame Verordnung erstellt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

2. Erläuterungen

Bei der Erstellung der neuen gemeinsamen Verordnung über die Entschädigung der Behörden hat die Projektgruppe die Entschädigung den neuen Gegebenheiten (neue Organisation bzw. Strukturen, grössere Zuständigkeitsbereiche, höherer Zeitbedarf usw.) angepasst. Zudem wurde die Systematik der Entschädigungen nach Möglichkeiten vereinheitlicht. Die erarbeitete Verordnung über die Entschädigung der Behörden wurde seitens Gemeinderates am 22. Juli 2025 und seitens der Schulpflege am 17. Juli 2025 genehmigt und in die Vernehmlassung bei den Ortsparteien und Behörden geschickt. Geplant war, die neue Verordnung dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025 zur Genehmigung vorzulegen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 15. August 2025 bis 12. September 2025. Während dieser Frist gingen von der FDP, der Die Mitte, der SVP und der RPK detaillierte Stellungnahmen ein.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände zur neuen Entschädigungsverordnung hat am 30. September 2025 der Gemeinderat entschieden, die neue Verordnung erst an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 vorzulegen. Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege benötigten mehr Zeit, um sich eingehend mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinanderzusetzen.

Infolge der Bearbeitung der Stellungnahmen kamen Gemeinderat und Schulpflege zum Schluss, eine vollständig neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen zu erstellen.

Folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen haben Gemeinderat und Schulpflege festgesetzt:

- Entschädigung Gemeinderat inkl. Schulpräsidium:
 - Jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums
 - Berechnungsbasis: CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 %
 - Effektive jährliche Entschädigung: Grundentschädigung von CHF 17'000 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung) und Ressortzulage (individuelles Pensum abzüglich Grundentschädigung)
 - Pensen werden gestützt auf einen Funktionsbeschreibung festgelegt
 - Das Gesamtpensum aller Mitglieder des Gemeinderats darf 250 % nicht überschreiten
 - Keine Sitzungsgelder bei ordentlichen Tätigkeiten des Gemeinderats
 - Keine Halb- oder Tagespauschalen (ausser bei Kursen, Tagungen oder Workshops)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

- Allfällige eingesetzte beratende Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen werden zusätzlich mit Sitzungsgelder entschädigt (ausgenommen Schulpflege)
- Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'800.00 pro Jahr
- Entschädigung Schulpflege exkl. Schulpräsidium:
 - Jährliche Pauschalentschädigung von CHF 17'000
 - Funktionszulage für Vizepräsidium von CHF 4'000.00 pro Jahr
 - Mitwirkung in Projekten werden mit zusätzlichen pauschalen Projektentschädigungen abgegolten
 - Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'000.00 pro Jahr

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erstellt. An der gemeinsamen Sitzung vom 16. Januar 2026 zwischen je einem Ausschuss des Gemeinderates und der Schulpflege konnte die neue Verordnung bereinigt werden. Die Schulpflege stimmte dem Verordnungsvorschlag zu.

3. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde liegt die Zuständigkeit der Festsetzung der Entschädigung von Behördenmitgliedern bei der Gemeindeversammlung.

4. Neue Verordnung

Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen haben der Gemeinderat mit GRB Nr. 63 am 3. März 2026 und die Schulpflege mit Beschluss Nr. 14 am 3. Februar 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die neue Verordnung umfasst 18 Artikel und beinhaltet Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2024 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Behörden, Kommissionen sowie für weitere Gremien, die öffentliche Aufgaben der Gemeinde Volketswil wahrnehmen.

² Mitarbeitende der Gemeinde haben für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Arbeitszeit ausüben, keinen Anspruch auf Entschädigungen nach dieser Verordnung.

Art. 3 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine dem Milizamt angemessene Entschädigung. Diese berücksichtigt die zeitliche Belastung für die Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit und die Attraktivität des Milizamtes angemessen.

Art. 4 Anpassung an die Teuerung

¹ Der Gemeinderat passt die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie der Feuerwehr- und Zivilschutzfunktionärinnen und -funktionäre und des Wahlbüros im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen an.

² Nicht der Teuerung unterstellt sind:

- a. Spesenpauschalen;
- b. Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für Kurse, Tagungen und Weiterbildungen;
- c. der Feuerwehrsold.

Art. 5 Sozialversicherungsabzüge

Bezüglich Sozialversicherungsabzüge gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

Art. 6 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 7 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten in ihrer oder seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums. Grundlage bildet

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

eine Basisentschädigung von CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 Prozent.

² Die Entschädigung gemäss Absatz 1 setzt sich zusammen aus:

- a. einer festen Grundentschädigung von CHF 17'000 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung);
- b. einer variablen Ressortzulage, die sich nach dem individuellen Pensum abzüglich der Grundentschädigung richtet und auf der Basisentschädigung berechnet wird.

³ Das Pensum der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten, wird gestützt auf einen Funktionsbeschrieb durch den Gemeinderat festgelegt. Das Gesamtpensum aller Mitglieder darf 250 Prozent nicht überschreiten.

⁴ Übt ein Mitglied im Zusammenhang mit seinem Amt externe Mandate aus und erhält dafür Entschädigungen, fallen diese dem betreffenden Mitglied persönlich zu; das Pensum ist entsprechend zwingend tiefer anzusetzen. Die für die Pensumsfestlegung relevanten externen Mandate und Entschädigungen sind dem Gemeinderat offenzulegen.

⁵ Die Entschädigung gilt als pauschale Abgeltung sämtlicher ordentlicher Tätigkeiten des Gemeinderats. Für ordentliche Sitzungen des Gemeinderats werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Tätigkeiten von Mitgliedern des Gemeinderats, die aus einem Einsitz in einer anderen Behörde oder Kommission der Gemeinde resultieren, gelten nicht als ordentliche Tätigkeiten im Sinne dieses Artikels und werden nach den dafür massgebenden Bestimmungen entschädigt.

⁶ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

⁷ Bei einem längerfristigen Ausfall eines Mitglieds des Gemeinderats, insbesondere infolge Krankheit, Unfall oder vergleichbarer Gründe, verbleibt die Grundentschädigung gemäss Absatz 2 Buchstabe a beim ausfallenden Mitglied. Die Ressortzulage gemäss Absatz 2 Buchstabe b wird für die Dauer des Ausfalls dem stellvertretenden Mitglied ausgerichtet, das die entsprechenden Ressortaufgaben übernimmt. Der Gemeinderat bestimmt Beginn und Dauer der Stellvertretung.

Art. 8 Schulpflege

¹ Die Mitglieder der Schulpflege, ohne Schulpräsidentin oder Schulpräsident, erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Das Vizepräsidium der Schulpflege erhält zusätzlich zur pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00.

³ Mit der pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 sowie der Funktionszulage gemäss Absatz 2 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten der Schulpflege abgegolten. Für ordentliche Sitzungen der Schulpflege werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

⁴ Für die Übernahme von Projekten, die über den ordentlichen Grundauftrag der Schulpflege hinausgehen, erhalten Schulpflegemitglieder in der Funktion der Projektleitung eine zusätzliche pauschale Entschädigung. Die Projektentschädigung beträgt:

- a. CHF 1'400.00 für kleine Projekte mit einem Aufwand von 10 bis 20 Stunden;
- b. CHF 2'800.00 für mittlere Projekte mit einem Aufwand von mehr als 20 bis 40 Stunden;
- c. CHF 4'200.00 für grosse Projekte mit einem Aufwand von mehr als 40 bis 60 Stunden.

⁵ Schulpflegemitglieder, die als Mitglieder eines Projekts mitwirken, erhalten eine pauschale Projektentschädigung in der Höhe von 50 % der Ansätze gemäss Absatz 4, entsprechend:

- a. CHF 700.00 bei kleinen Projekten;
- b. CHF 1'400.00 bei mittleren Projekten;
- c. CHF 2'100.00 bei grossen Projekten.

⁶ Die Schulpflege beschliesst die Durchführung von Projekten sowie deren Einstufung und Entschädigung gemäss den Absätzen 4 und 5. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von der Projektentschädigung ausgeschlossen.

⁷ Die Projektentschädigung gemäss den Absätzen 4 bis 6 gilt ausschliesslich für Projekte der Schulpflege. Tätigkeiten von Schulpflegemitgliedern in der Liegenschaftenkommission gelten nicht als Projekte der Schulpflege.

⁸ Im Übrigen richten sich zusätzliche Entschädigungen nach Art. 12, soweit dieser Artikel keine abweichende Regelung enthält.

Art. 9 Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Pauschalentschädigung ausgeschlossen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

³ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

Art. 10 Liegenschaftenkommission

¹ Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Entschädigung ausgeschlossen.

² Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

³ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

Art. 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 6'000.00.

² Das Präsidium der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00 pro Jahr. Für die Führung des Aktuariats wird eine jährliche Funktionszulage von CHF 2'500.00 ausgerichtet.

³ Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

⁴ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12 Abs. 1.

Art. 12 Zusätzliche Entschädigungen

¹ Für die Teilnahme an Kursen, Tagungen und Workshops, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Behördenamt stehen, wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. CHF 200.00 für eine halbtägige Teilnahme;
- b. CHF 400.00 für eine ganztägige Teilnahme.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Für Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen (ausgenommen Projekte der Schulpflege) wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. CHF 70.00 für eine Sitzungsdauer bis zu 2 ½ Stunden;
- b. CHF 140.00 für eine Sitzungsdauer von 2 ½ bis 3 ½ Stunden;
- c. CHF 200.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 ½ Stunden bis zu einem halben Tag;
- d. CHF 400.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als einem halben Tag.

³ Der Gemeinderat sowie die weiteren zuständigen Behörden und Kommissionen entscheiden über die Einsetzung von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen. Die Entschädigung erfolgt in jedem Fall nach Massgabe der Ansätze gemäss Absatz 2.

⁴ Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen werden protokolliert und der Zeitaufwand als Grundlage für die Entschädigung gemäss Absatz 2 festgehalten.

Art. 13 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie beigezogene Hilfskräfte werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundensatz entspricht der Besoldungsklasse 1, Stufe 14.

Art. 14 Feuerwehr / Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

III. Spesen

Art. 15 Spesenpauschale

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege wird für Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung behördlicher Aufgaben eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet.

² Mit der Spesenpauschale werden insbesondere regelmässig anfallende Auslagen abgegolten, namentlich Reisekosten, Aufwendungen für Kommunikationsmittel, Verbrauchsmaterialien sowie Auslagen für ausserordentliche Verpflegung oder Unterkunft.

³ Die Spesenpauschale beträgt:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

- a. CHF 4'800.00 pro Jahr pro Mitglied des Gemeinderats;
- b. CHF 4'000.00 pro Jahr pro Mitglied der Schulpflege.

Art. 16 Effektive Auslagen

¹ Sofern keine Spesenpauschale gemäss Art. 15 ausgerichtet wird, werden Barauslagen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit entstehen (z. B. Verpflegung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), gegen Beleg vergütet.

² Für die Nutzung privater Fahrzeuge gilt der Ansatz des Kantons für die gefahrenen Autokilometer. Dieser Ansatz wird nur angewendet, sofern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nicht sinnvoll oder nicht möglich ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2026 (der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026) in Kraft.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. März 2010, der Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006 sowie alle früheren oder die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Erlasse aufgehoben.

5. Auswirkungen

Die neue Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen ergeben für Gemeinderat und Schulpflege gesamte Mehrkosten von CHF 15'750.00. pro Jahr.

Zum vollständigen Vergleich werden die Ressorts-Entschädigungen für den Gemeinderat sowie für die Schulpflege nach neuer und alter Regelung aufgezeigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Gemeinderat:

Ressort	%	Grundent- schädigung 10 % CHF	Ressort- zulage CHF	Total Ent- schädi- gung neu CHF	Aktuelle Entschä- digung CHF	Differenz CHF
Präsidiales	45	17'000.00	59'500.00	76'500.00	60'500.00	16'500.00
Bildung	40	17'000.00	51'000.00	68'000.00	s. Schul- pflege	68'000.00
Finanzen	25	entfällt ¹	25'500.00	25'500.00	18'500.00	7'000.00
Hochbau	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	38'500.00	12'500.00
Liegensch.	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	38'500.00	12'500.00
Sicherheit	25	17'000.00	25'500.00	42'500.00	38'500.00	4'000.00
Soziales	25	17'000.00	25'500.00	42'500.00	44'000.00	-1'500.00
Tiefbau	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	44'000.00	7'000.00
Zwischen- total	250					126'000.00
./.. Minder- kosten ²						30'250.00
Total Mehr- kosten/Jahr						95'750.00

¹ Bei der Übernahme zweier Ressorts wird die Grundentschädigung von CHF 17'000.00 nur einmal ausbezahlt. Derzeit wird das Ressort Finanzen als Doppelressort geführt.

² Das Ressort Alter und Gesundheit wird mit der Inkraftsetzung der Einheitsgemeinde ins Ressort Soziales integriert. Die bisherige Entschädigung von CHF 30'250.00 fällt ersatzlos dahin.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Schulpflege:

Ressort	%	Grundent- schädigung 10 % CHF	Ressort- zulage CHF	Total Ent- schädi- gung neu CHF	Aktuelle Entschä- digung CHF	Differenz CHF
Schulpräsi- dium	40	siehe Ge- meinderat	siehe Ge- meinderat	siehe Ge- meinderat	51'000.00	-51'000.00
Vizepräsidium	10	17'000.00	4'000.00	21'000.00	27'500.00	-6'500.00
SP Finanzen	10	17'000.00	---	17'000.00	27'500.00	-10'500.00
6 Schulpfle- ger(innen)	je 10	17'000.00	---	17'000.00	19'000.00	-2'000.00 (-12'000.00)
Total Minder- kosten/Jahr						80'000.00

Gemeinderat und Schulpflege:

Total Mehrkosten Gemeinderat pro Jahr	CHF	95'750.00
Total Minderkosten Schulpflege pro Jahr	CHF	80'000.00
Total Mehrkosten beider Behörden pro Jahr	CHF	15'750.00

Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Gemeinderat mit der neuen Verordnung flexibel eine Ressort-Mehrbelastung finanziell berücksichtigen, indem bei einem anderen Ressort prozentual zurückgefahren wird. Massgebend sind die max. 250 % (inkl. Schulpräsidium) für den gesamten Gemeinderat, welche nicht überschritten werden dürfen.

In der Schulpflege werden allfällige Zusatzbelastungen der Mitglieder via Projektent-
schädigungen (Leitung oder Mitglied unterschiedlich) abgegolten.

6. Schlussbemerkungen

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommission wird die neue Organisation der Einheitsgemeinde abgebildet. Die Entschädigungen konnten den neuen Gegebenheiten angepasst werden und die Einzelheiten geklärt und entsprechend festgehalten werden.

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erhält die Gemeinde Volketswil ein umfassendes, zeitgemässes und den neusten Erkenntnissen angepasstes Regelwerk. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Liegenschaftskommission sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind bezüglich

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Entschädigungen darin abschliessend geregelt. Ebenso werden die Entschädigungen für eingesetzte beratende Kommission, Arbeits- oder Projektgruppen geregelt.

Vertreter des Gemeinderates und der Schulpflege haben der RPK sowie Vertretern der politischen Ortsparteien am 16. April 2026 die neue Verordnung mündlich erläutert und Fragen beantwortet.

Da die Einheitsgemeinde Volketswil per 1. Juli 2026 in Kraft tritt, soll auch die neue Verordnung nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.0.1.2 | 2024-0118

**ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

**Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der
Behörden und Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

1. Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026.

Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Sozialbehörde
- Liegenschaftenkommission
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Verwaltungsleitung

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

[Unterschrift einfügen]

[Unterschrift einfügen]

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 18.06.2026 / gr